

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

167

Gesetz: Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (JSchG) § 8; Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (JASchG) § 13.

Leitsätze:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 JSchG über die Lohnfortzahlung für die Zeit des Berufsschulunterrichts beruht - ebenso wie die entsprechende Vorschrift des § 13 Abs. 3 JASchG - auf dem Grundsatz der Lohnausfallerstattung. Erfährt der Jugendliche durch den Besuch der Berufsschule keinen Lohnausfall, weil in seinem Betrieb Kurzarbeit eingeführt ist, die Berufsschulzeit nicht in seine Arbeitszeit fällt und die Dauer der (verkürzten) Arbeitszeit zusammen mit der an sich auf diese anzurechnenden Berufsschulzeit nicht über die für den Jugendlichen zugelassene regelmäßige Arbeitszeit (§ 7 JSchG) hinausgeht, dann hat er keinen Lohnfortzahlungsanspruch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.

Aktenzeichen: 1 AZR 210/59

Urteil des BAG vom 3. September 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 210/59

a 105/59 - Düsseldorf

Urteilsformel
abgestellt am
2. September 1960

bez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 167

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. September 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. April 1959 - (7) 1 Sa 105/59 - und das Urteil des Arbeitsgerichts München-Gladbach vom 5. Dezember 1958 - 1 Ca 796/58 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war im Februar und März 1958 als Arbeiterin bei der Beklagten beschäftigt. Sie war damals noch keine 18 Jahre alt und zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Im Betrieb der Beklagten war zu dieser Zeit Kurzarbeit mit 36 Wochenstunden eingeführt. Die Klägerin besuchte an insgesamt sechs Tagen je fünf Stunden die Berufsschule. An den Schultagen wurde im Betrieb der Beklagten nicht gearbeitet. Arbeitszeit ist deshalb für die Klägerin durch den Besuch der Berufsschule nicht ausgefallen. Ihren Lohn für die betriebliche Arbeitszeit von 36 Wochenstunden hat sie erhalten.

Die Klägerin fordert unter Berufung auf § 8 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JSchG) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) Lohnzahlung für die Dauer der Berufsschulzeit in der unstreitigen Höhe von 32,40 DM. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

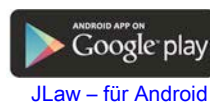
Die Revision ist begründet. Aus § 8 Abs. 2 JSchG läßt sich der Anspruch der Klägerin auf Lohnzahlung für die nicht in die Arbeitszeit fallende Zeit des Berufsschulbesuches nicht herleiten. Ein anderer Anspruchsgrund ist nicht ersichtlich.

I. Beide Vorinstanzen schließen sich dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 11. Dezember 1940 (ARS 41, 97) an, das einen Fall der vorliegenden Art im Sinne der Klägerin entschieden hat. § 8 JSchG bestimmt in seinem Abs. 1, daß den Jugendlichen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren ist, und in seinem Abs. 2, daß die Unterrichtszeit auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen und für die Unterrichtszeit die Erziehungsbeihilfe oder der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lohn weiterzuzahlen ist. Daraus hat das Reichsarbeitsgericht unter Hinweis auf die inhaltsgleichen Stellungnahmen des Reichsarbeitsministers vom 26. August 1939 (RABl. III S. 293) und vom 20. März 1940 (RABl. I S. 127) als Hauptzweck der Vorschrift entnommen, daß unter Vermeidung einer Überbeanspruchung der Jugendlichen eine bestmögliche Ausbildung erreicht werden solle. Um dieses Zweckes willen habe das Gesetz grundsätzlich die der Berufsschulzeit gewidmete Unterrichtszeit der betrieblichen Arbeitszeit auch hinsichtlich der Entlohnung gleichgesetzt. Wenn für den Fall der Kurzarbeit etwas anderes hätte gelten sollen, so hätte das als Ausnahme von der Regel besonders gesagt werden müssen.

II. Der Senat kann sich dieser Auslegung des § 8 Abs. 2 JSchG nicht anschließen.

1. Allein aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 2 JSchG ist ein eindeutiges Ergebnis nicht zu entnehmen. Die vorgeschriebene "Weiterzahlung des Lohnes" kann sich sowohl auf einen echten Lohnausfall, wenn nämlich die Berufsschulzeit in die Arbeitszeit fällt, als auch auf eine zusätzliche Lohnzahlung, nämlich für den Fall beziehen, daß die Berufsschulzeit außerhalb der Arbeitszeit liegt. Größere Klarheit läßt sich auch nicht aus dem unmittelbar vorangehenden Satz 1 des § 8 Abs. 2 JSchG gewinnen. Daß die Berufsschulzeit auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist, besagt nicht, daß im gleichen Umfang, in dem die Zeit angerechnet wird, auch der Lohn zu zahlen ist.

2. Die Gesamtregelung des § 8 JSchG ist erkennbar auf der Fall zugeschnitten, daß für den Jugendlichen die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit gilt. Das folgt daraus, daß § 8 JSchG im Dritten Abschnitt des Gesetzes über die "Arbeitszeit der Jugendlichen" steht und unmittelbar dem § 7 JSchG über die "regelmässige Arbeitszeit" folgt. Der Fall der Kurzarbeit, wenn nämlich die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JSchG vorgeschriebene Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Dauer der (wie zu ergänzen ist: gesetzlich zugelassenen) Arbeitszeit im Sinne des § 7 JSchG nicht



- 4 -

stattfindet, ist vom Gesetz nicht in die Regelung einbezogen. Für die Frage der Lohnzahlung in diesem Fall kommt es deshalb entscheidend auf den Sinn und Zweck der Gesamtregelung an.

a) Vor Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes hat eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit und zu ihrer Bezahlung nicht bestanden. Der Zweck der Neuregelung des § 8 Abs. 2 JSchG liegt offenbar darin, daß der Jugendliche neben der Arbeitsleistung im Betrieb für die volle Dauer der gesetzlichen Arbeitszeit nicht noch zusätzlich durch die Berufsschule beansprucht werden soll, was sicher seine Aufnahmefähigkeit und Aufmerksamkeit in der Schule beeinträchtigen würde, und daß der Jugendliche außerdem nicht von dem in die Arbeitszeit fallenden Berufsschulunterricht abgehalten werden soll, weil er dafür ohne Lohnfortzahlungsanspruch eine Lohnminderung hinnehmen müsste (so auch Siebert, JSchG, 2. Aufl., 1944, § 8 Anm. 1 S. 251).

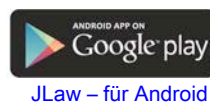
b) Auf diese beiden Umstände kommt es aber in dem hier vorliegenden Fall der Kurzarbeit nicht an. Die verkürzte Arbeitszeit von 36 Wochenstunden zusammen mit der Berufsschulzeit von fünf Stunden erreichen noch nicht die Gesamtbelastung von 48 Wochenstunden, die der Gesetzgeber gemäss § 7 Abs. 1 JSchG für Jugendliche als tragbar angesehen hat. Die Klägerin hat auch keine auf den Berufsschulbesuch zurückzuführende Lohnminderung erlitten. Vielmehr hat sie den auf die betriebliche Arbeitszeit von 36 Stunden entfallenden Lohn voll erhalten. Es liegt deshalb kein aus der Zweckbestimmung des § 8 Abs. 2 JSchG herzuleitender Umstand vor, der die Lohnfortzahlung in diesem Fall rechtfertigen könnte.

c) Vielmehr folgt aus diesen Erwägungen, daß § 8 Abs. 2 Satz 2 JSchG wie viele gleichartige Regelungen, die einen Lohnanspruch trotz Nichtleistung von Arbeit gewähren (z.B. § 616 BGB, § 63 HGB; § 133 c Abs. 2 GewO, § 1 des

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen, § 37 Abs. 2 BetrVG sowie zahlreiche Urlaubsbestimmungen), auf dem Grundsatz der Lohnausfallerstattung aufgebaut ist. Das ergibt sich im übrigen für § 8 Abs. 2 JSchG auch eindeutig aus der amtlichen Begründung (RABl. 1938 III S. 112, 118), die besagt, daß das Gesetz "die Gewährung des Lohnes oder der Erziehungsbeihilfe für die ausfallende Arbeitszeit vorsieht". Hiernach wird der Arbeitnehmer, der aus bestimmten Gründen, insbesondere durch die Erfüllung öffentlicher Pflichten, an der Arbeitsleistung gehindert und darum von der Arbeitspflicht befreit ist, lediglich vor einer Verkürzung seines Arbeitseinkommens geschützt, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, den dabei eintretenden Lohnausfall zu tragen. Einen Anspruch auf Bezahlung des über seine Arbeitszeit hinausgehenden Zeitaufwandes hat der Arbeitnehmer dagegen nicht. Entgegen der Rechtsansicht des Reichsarbeitsgerichts in ARS 41, 97 könnte deshalb ein Anspruch auf Bezahlung der Berufsschulzeit, für die kein Ausfall von Arbeitszeit und deshalb keine Lohnminderung eingetreten sind, nur dann anerkannt werden, wenn dies der Gesetzgeber - als Ausnahme von dem Grundsatz der Lohnausfallerstattung - ausdrücklich bestimmt hätte. Dies ist jedoch, wie die Ausführungen zu II 1 zeigen, nicht der Fall.

3. Demgegenüber kann der Begründung des Reichsarbeitsgerichts, daß das Jugendschutzgesetz zur Erreichung einer bestmöglichen Ausbildung der Jugendlichen die Unterrichtszeit in der Berufsschule der betrieblichen Arbeitszeit auch hinsichtlich der Entlohnung gleichgestellt habe, nicht gefolgt werden. Eine solche Gleichstellung ist nicht in jeder Hinsicht erfolgt. Das Gesetz fordert nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut lediglich, daß die wegen der Erfüllung der Berufsschulpflicht ausfallende und anzurechnende Arbeitszeit, nicht aber, daß die Berufsschulzeit als solche bezahlt wird. Die Ansicht des Reichsar-



gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Dr. Winkler Dr. Rothweiler